Gemeinde Hohenahr

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Scheuernwaldwies" Gemarkung Hohensolms

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0 Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren	4
3.1 3.2	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
3.3	Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen	
4.	Landschaftsplanerische und städtebauliche Grundlagen	25
5.	Altflächen und Bodenschutz	29
5.1 5.2	AltflächenBodenschutz	
6.	Planung	35
6.1 6.2	Städtebau	
6.2.1	ErschließungVerkehr	
6.2.2	Energie	
6.2.3	Wasserwirtschaft	
6.2.3.1	Wasserversorgung einschl. Löschwasser	
6.2.3.2	Abwasserableitung	
6.3 6.4	Grünordnerische Festsetzungen	(§ 9 (5)
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	45
8.	Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)	45

1. Veranlassung

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung auf der Fläche des ehemaligen Festplatzes vorbereitet werden.

Da die vorhandene Straße Bleichgärten in keinem Bebauungsplan als Straße festgesetzt ist, wurde sie ebenfalls in den Geltungsbereich übernommen.

Der Bebauungsplan dient vor allem der städtebaulichen Ordnung im Planbereich einschließlich der Erschließung.

Für das im Geltungsbereich festgesetzte Gewerbegebiet bestehen konkrete Siedlungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbetreibenden.

Alternativmöglichkeiten bestehen in Hohenahr nicht, da es weder in Hohensolms noch in den anderen Ortsteilen unbebaute zur Verfügung stehende Gewerbeflächen gibt, s. Alternativenprüfung.

Der hohe Bedarf an gewerblichen Bauflächen bestätigt auch die Nachfragen. Es gibt für Erda 7 Bewerber und für das Gewerbegebiet Scheuernwaldwies 4 Bewerber, welche sich nur aufgrund der Veröffentlichung dieser Bauleitplanung beworben haben.

Die Gemeinde favorisiert allerdings den Verkauf des Grundstückes an den ortsansässigen Gewerbetreibenden.

Diese Firma wurde vor etwa 10 Jahren gegründet und ist seitdem stetig gewachsen.

Da diese Firma noch kein ausreichend großes Gewerbegrundstück besitzt, müssen die Maschinen und Baumaterialien an mehreren Standorten gelagert werden.

Die kleinen Maschinen sind im Ortskern von Hohensolms untergebracht und für die Groß-Maschinen wurden mehrere Stellplätze in verschiedenen Orten angemietet, unter anderem in Hohenahr, Bischoffen und Sinn. Die Baumaterialien werden in Bischoffen gelagert.

An allen Standorten stehen die Maschinen und Geräte im Freien und sind daher der Witterung ausgesetzt.

Die Firma arbeitet im Garten- und Landschaftsbau und benötigt daher auch Flächen für Schüttgüter, die zurzeit in Kleinmengen direkt auf die jeweilige Baustelle geliefert werden.

Der wirtschaftliche Ablauf der Arbeitsvorgänge könnte daher, wenn diese Firma einen geeigneten Gewerbestandort findet, wesentlich verbessert werden. Einzelne Arbeiten könnten innerhalb der Halle stattfinden und die Maschinen wären vor der Witterung geschützt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Hohensolms am südlichen Ende der Straße "Bleichgärten".

Im Süden und Westen grenzen Waldflächen an. Im Osten liegt der weitere Verlauf der Straße "Bleichgärten", welche in den Wald führt.

Im Norden des Geltungsbereiches liegt das Grundstück der Feuerwehr.

In den Geltungsbereich wurde auch die Parzelle der Straße "Bleichgärten" ab dem Grundstück "Bleichgärten Nr. 7" in Richtung Süden bis auf Höhe des geplanten Gewerbegrundstückes aufgenommen.

Von der Aufstellung der Bauleitplanung sind folgende Bebauungspläne betroffen, die auch teilweise geändert werden:

- Der seit 1963 rechtskräftige (namenlose) Bebauungsplan der ehemaligen Gemeinde Hohensolms
- Der Bebauungsplan Scheuernwaldwies, rechtskräftig seit 1998
- Die 1. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes Scheuernwaldwies, rechtskräftig seit 2020

Im seit 1963 rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Straße Bleichgärten als Grünfläche festgesetzt. Dieser Bereich wird seit Jahren als Straße genutzt und wird entsprechend geändert.

3. Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren

3.1 Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Regierungspräsidium, Dezernat Regionalplanung, hat im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, die rund 2430 m² große gewerbliche Baufläche des Geltungsbereiches im Regionalplan 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt sei.

Seitens der Gemeinde wird auf den rechtskräftigen Bebauungsplan verwiesen, der die gewerbliche Baufläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz festsetzt, siehe folgende Abbildung.

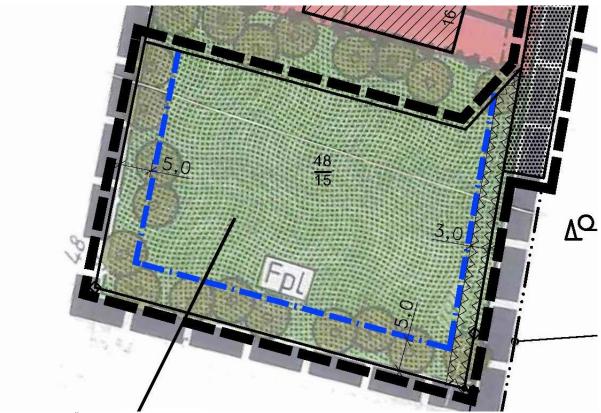


Abbildung 1: Überlagerung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Scheuernwaldwies mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Das Gewerbegebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan folgerichtig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dargestellt.

Die zusätzlich aufgenommene Erschließungsstraße, rund 860 m², liegt gemäß Regionalplan ebenfalls im Vorranggebiet Siedlung Bestand. Im Flächennutzungsplan ist sie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Größe des Gewerbegebietes mit 2430 m² ist grundsätzlich nicht raumbedeutsam. Wegen der angrenzend vorhandenen Waldflächen besitzt sie auch keinerlei Fernwirkung, sodass das Landschaftsbild nicht verändert wird.

Die Fläche ist aufgrund ihrer zwischenzeitlich aufgegebenen Festplatz-Nutzung zu einem Großteil geschottert und hat daher auch für die Landwirtschaft keine Bedeutung.

Nur ein kleiner Streifen ist nicht geschottert. Dieser Streifen gilt gemäß Stellungnahme von Hessen Forst als Wald im Sinne des Gesetzes, sodass hierfür unabhängig von der Bauleitplanung voraussichtlich eine Rodungsgenehmigung erforderlich ist.

Für das geplante Gewerbegebiet wird eine Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt. Für die vorhandene Erschließungsstraße muss keine Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt werden, da die Fläche mit rund 8 m relativ schmal ist und daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.

3.2 Alternativenprüfung

Das Regierungspräsidium, Dezernat Regionalplanung, hat im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung erforderlich ist. Es soll nachgewiesen werden, dass keine unbebauten Flächen, die gewerblich genutzt werden können zur Verfügung stehen. Auch ist zu überprüfen, ob eine Nachverdichtung auf bereits gewerblich genutzten Flächen möglich ist.

Die Gemeinde Hohenahr besteht aus insgesamt 6 Ortsteilen: Ahrdt, Altenkirchen, Erda, Großaltenstädten, Hohensolms und Mudersbach.

In die Alternativenprüfung werden alle 6 Ortsteile einbezogen. Der Nachweis der verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Flächen wird anhand der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Luftbilder vorgenommen. In die Luftbilder wurden auch die Katastergrenzen sowie die Grenzen der Flächen aufgenommen.

Die Luftbilder zeigen deutlich die heutige Nutzung und daher die Verfügbarkeit der Flächen.

In den Ortsteilen Ahrdt und Großaltenstädten sind keine gewerblichen Bauflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, rechtswirksam Juli 2006, dargestellt und auch nicht vorhanden, siehe folgende Abbildungen.

<u>Ahrdt</u>

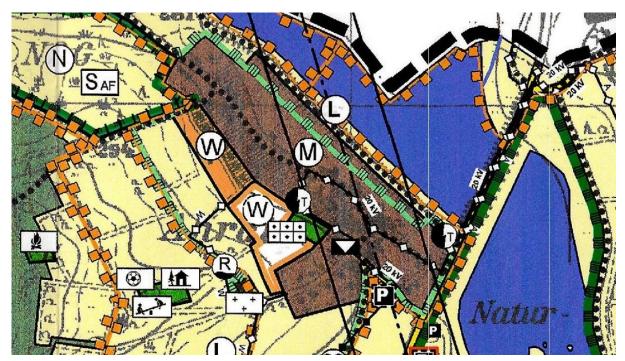


Abbildung 2: Ortsteil Ahrdt (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)

Großaltenstädten

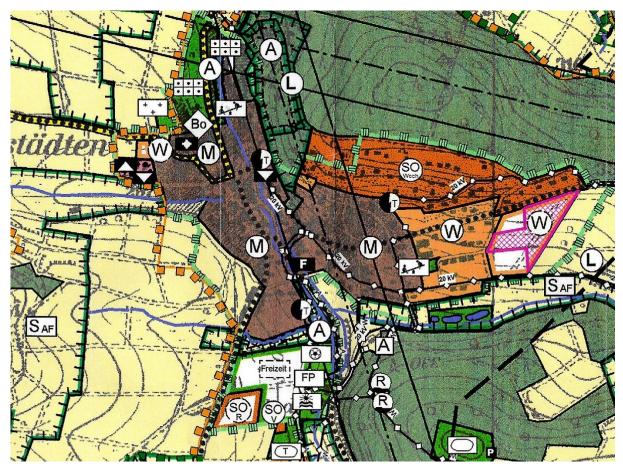


Abbildung 3: Ortsteil Großaltenstädten (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan)

Mudersbach

Im Ortsteil Mudersbach ist am nordöstlichen Rand der bebauten Ortslage eine gewerbliche Baufläche dargestellt, siehe folgende Abbildung.

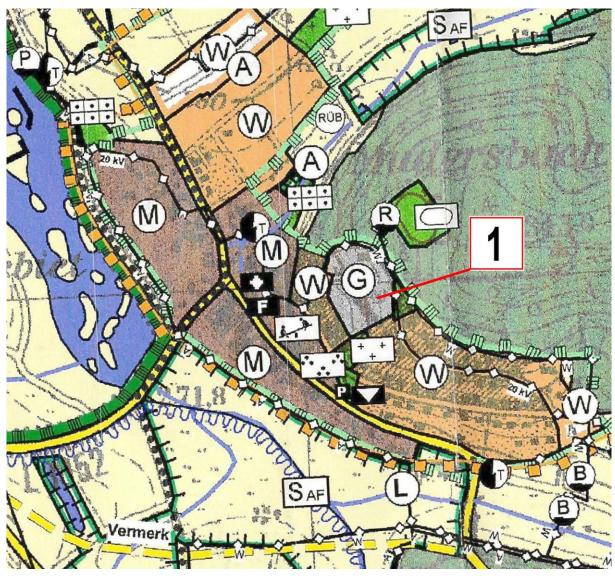


Abbildung 4: Ortsteil Mudersbach (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan), Fläche 1

Diese Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Thalberg", siehe nächste Abbildung

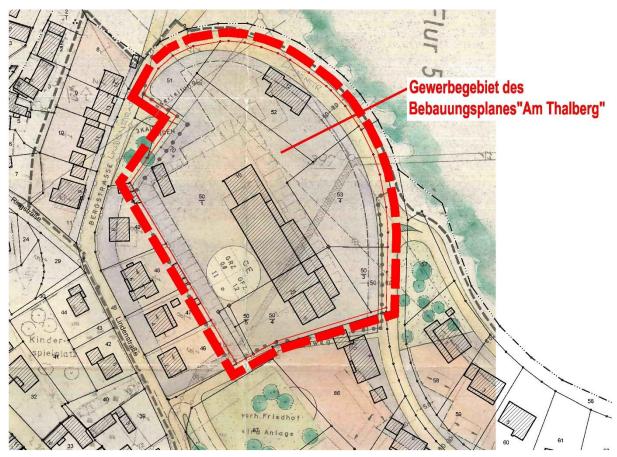


Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan "Am Thalberg" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 1)

Das nächste Luftbild verdeutlicht, dass in diesem Gebiet keine gewerblichen Flächen zur Verfügung stehen, s. folgende Abbildung.

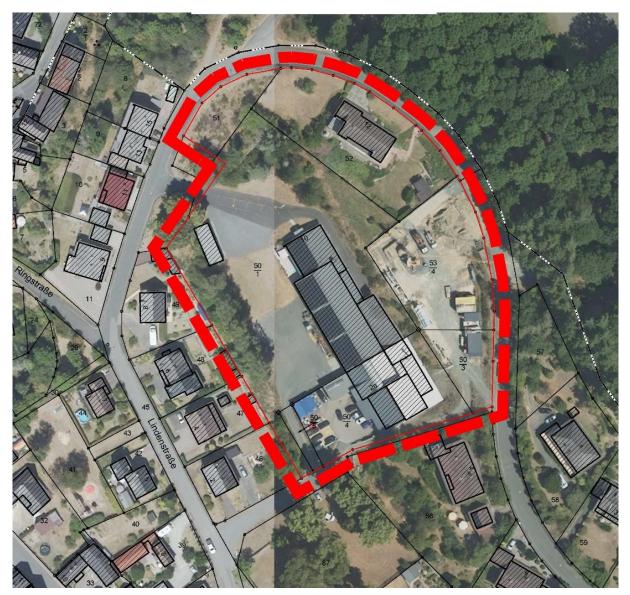


Abbildung 6: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 1)

<u>Altenkirchen</u>

Im Ortsteil Altenkirchen sind im Flächennutzungsplan drei gewerbliche Bauflächen und eine größere Mischbaufläche dargestellt.

Die Mischbaufläche, südlich der gewerblichen Fläche 3, s. folgende Abbildung, und der Mudersbacher Straße gelegen, ist teilweise mit einer Kindertagesstätte bebaut. Die Ansiedlung eines Gewerbegebietes in direkter Nachbarschaft ist daher städtebaulich nicht sinnvoll.

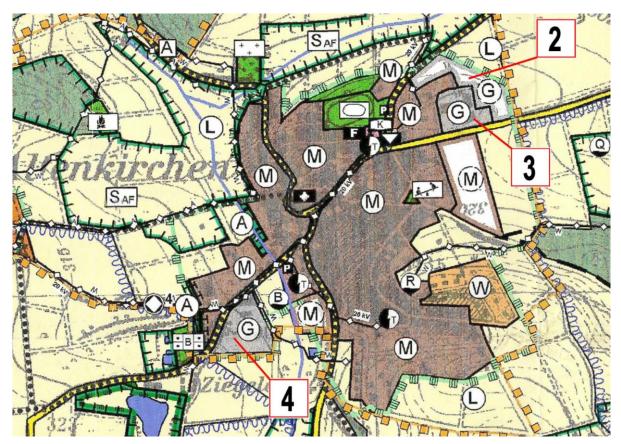


Abbildung 7: Ortsteil Altenkirchen (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan), Flächen 2 - 4

Die Fläche 2 wird von einem ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, der nicht verkaufsbereit ist. Für diese Fläche wurde daher bisher kein Bebauungsplan aufgestellt.

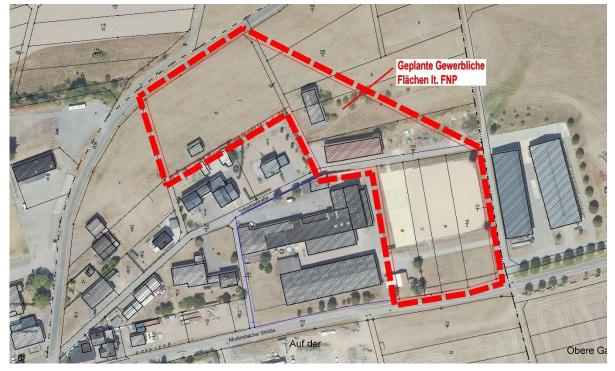


Abbildung 8: Luftbild mit eingeblendetem Katasterplan (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Fläche 2

An die landwirtschaftlichen Flächen (Flurstücke 16-19/2) grenzen in östlicher Richtung landwirtschaftliche Hallen.

Die Fläche 3 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" als Gewerbegebiet festgesetzt und ist vollständig bebaut, siehe folgende Abbildung.

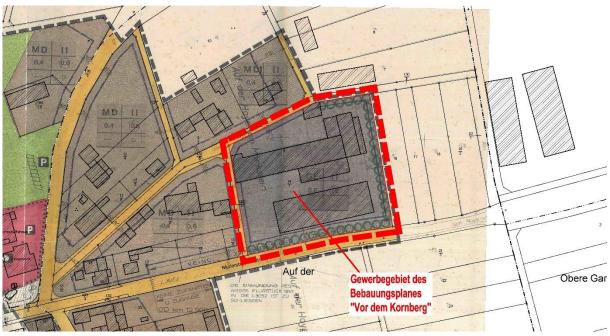


Abbildung 9: Auszug aus dem Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 3)

Die Erschließung erfolgt aus Richtung Norden, da dieses Gewerbegebiet straßenbaurechtlich bereits auf freier Strecke liegt.

Die Fläche 4 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf dem Blankeracker" als Gewerbegebiet festgesetzt, siehe folgende Abbildung.

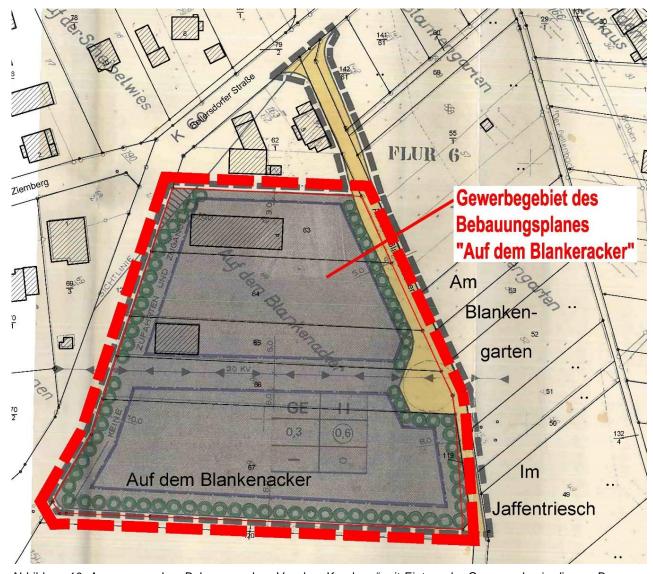


Abbildung 10: Auszug aus dem Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 4)

Die nördliche Teilfläche wird bereits vollständig gewerblich genutzt. Die südliche Teilfläche, mit Ziffer B gekennzeichnet, s. folgende Abbildung, wird landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Privatbesitz.

Der Eigentümer ist nicht verkaufsbereit.

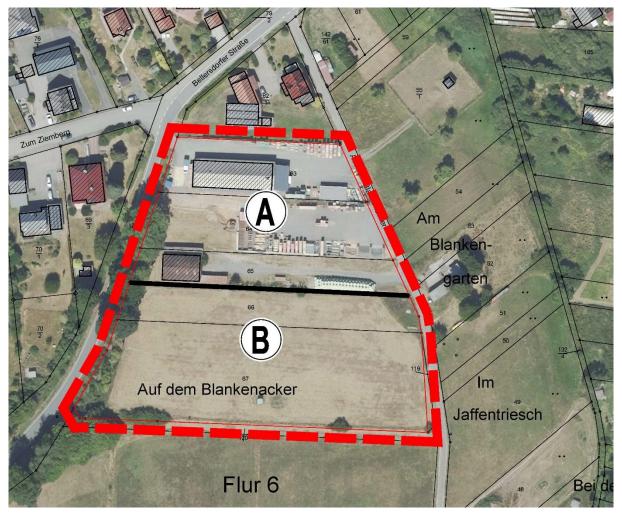


Abbildung 11: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 4)

<u>Erda</u>

Im Ortsteil Erda sind 6 gewerbliche Bauflächen dargestellt, s. folgende Abbildung.

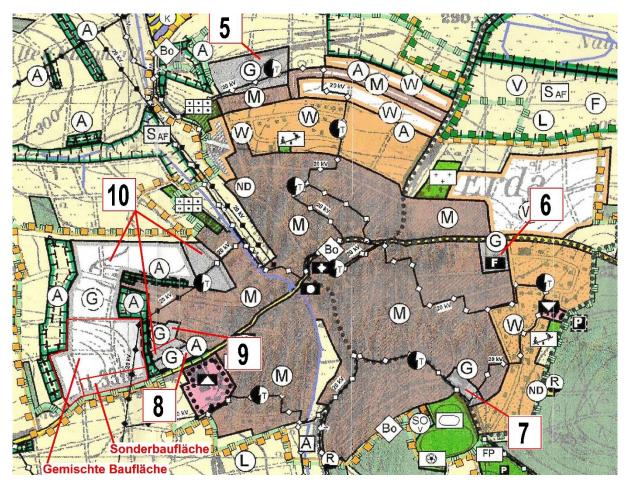


Abbildung 12: Ortsteil Erda (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan), Flächen 5 - 10

Die Fläche 5 ist bereits vollständig bebaut, siehe folgende Abbildungen.

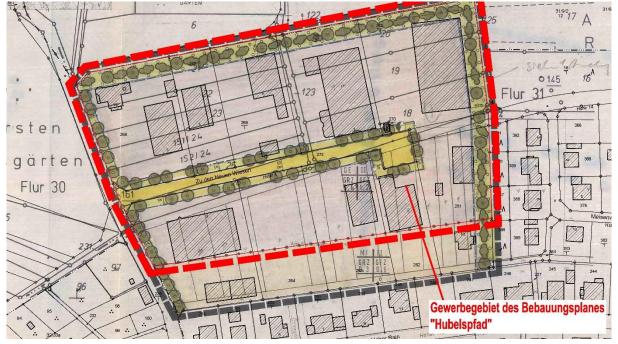


Abbildung 13: Auszug aus dem Bebauungsplan "Hubelspfad" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 5)

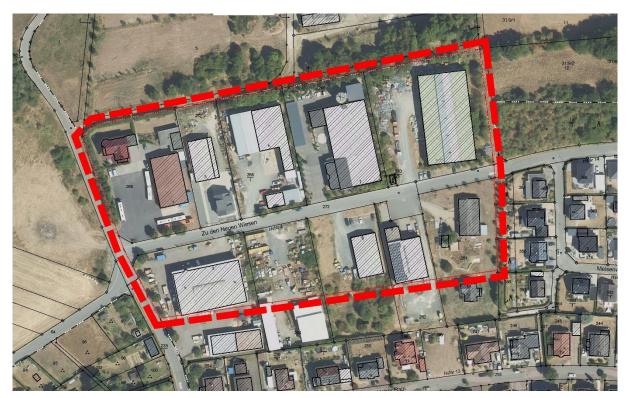


Abbildung 14: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Hubelspfad" festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 5)

Die Fläche 6, siehe Auszug aus dem Flächennutzungsplan, ist im Bebauungsplan "Dorfgebiet" als Gewerbegebiet festgesetzt. In diesem Bebauungsplan sind östlich angrenzende Flächen ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt, siehe folgende Abbildung.

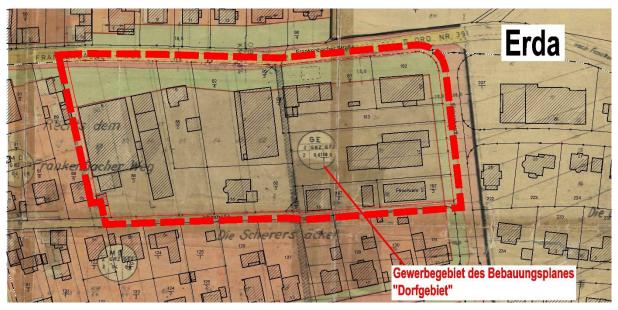


Abbildung 15: Auszug aus dem Bebauungsplan "Dorfgebiet" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 6)

Die Fläche 6 ist bereits vollständig bebaut, siehe folgendes Luftbild



Abbildung 16: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Dorfgebiet" festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 6)

Auch die Fläche 7 ist vollständig bebaut, siehe folgende Abbildungen

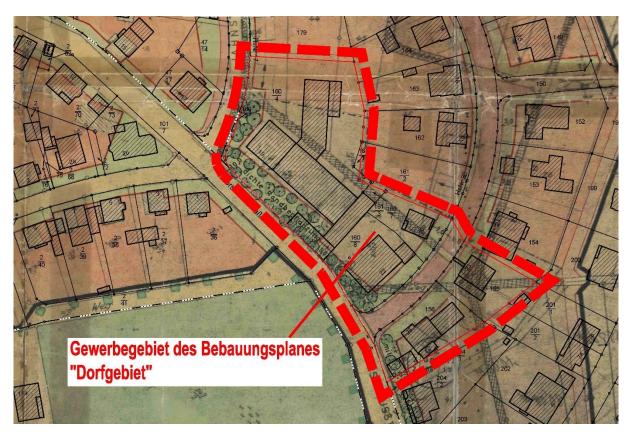
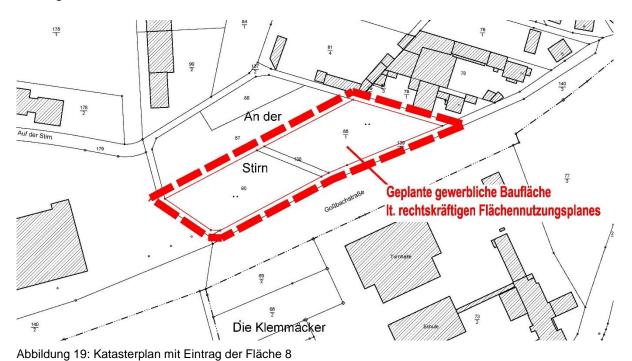


Abbildung 17: Auszug aus dem Bebauungsplan "Dorfgebiet" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 7)



Abbildung 18: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Dorfgebiet" festgesetzten Gewerbegebietes ((Fläche 7)

Für die in Abbildung 12 eingetragene Fläche 8 wurde bisher kein Bebauungsplan erstellt, da der Eigentümer nur zu einem sehr hohen Preis die Fläche veräußern würde.



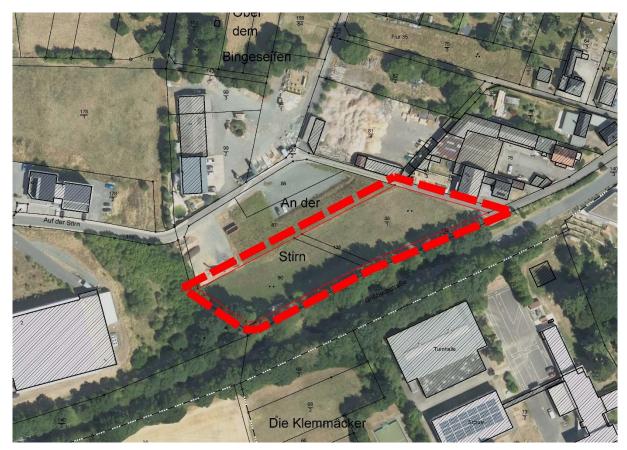


Abbildung 20: Luftbild mit eingeblendetem Katasterplan (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Fläche 8

Im Bebauungsplan "Ober den Bangertsgärten" ist die Fläche 9 Gewerbegebiet festgesetzt, siehe Abbildung 21

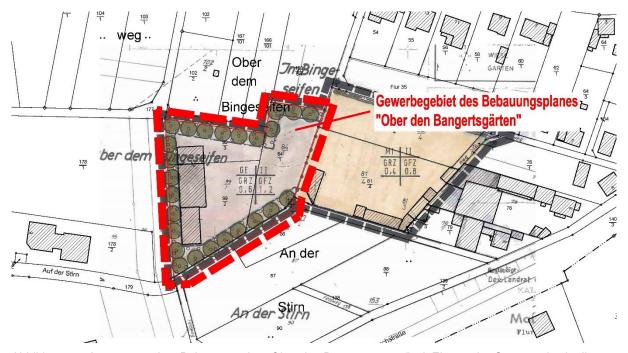


Abbildung 21: Auszug aus dem Bebauungsplan "Ober den Bangertsgärten" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 9)

Diese Fläche wird ebenfalls bereits vollständig gewerblich genutzt.

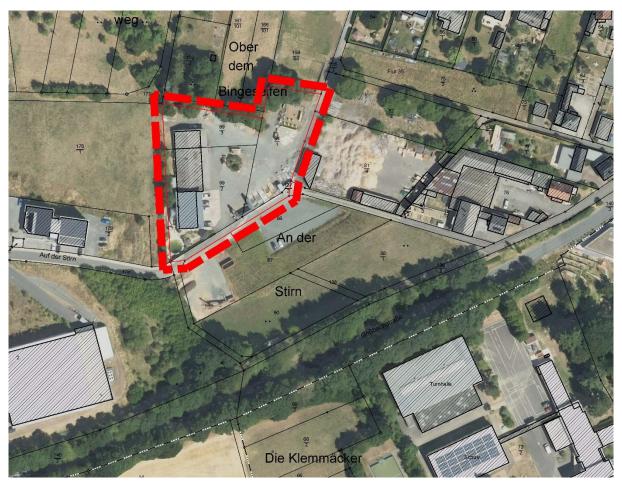


Abbildung 22: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Ober den Bangertsgärten" festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 9)

Im Bebauungsplan "Gewerbegebiet West" ist die Fläche 10 enthalten und als Gewerbegebiet festgesetzt.

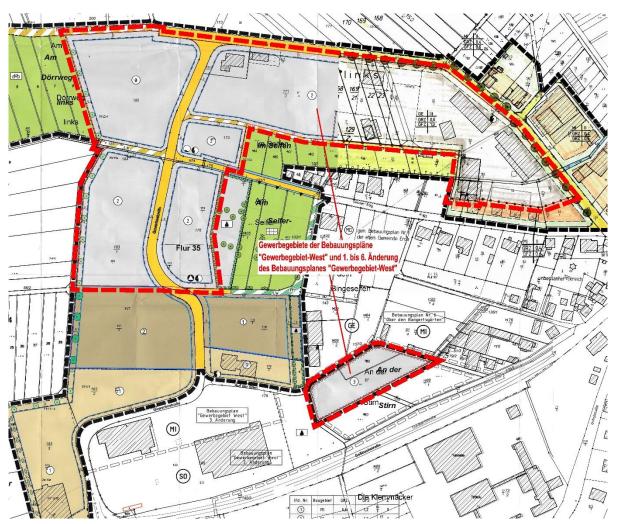


Abbildung 23: Auszug aus dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet West" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 10)

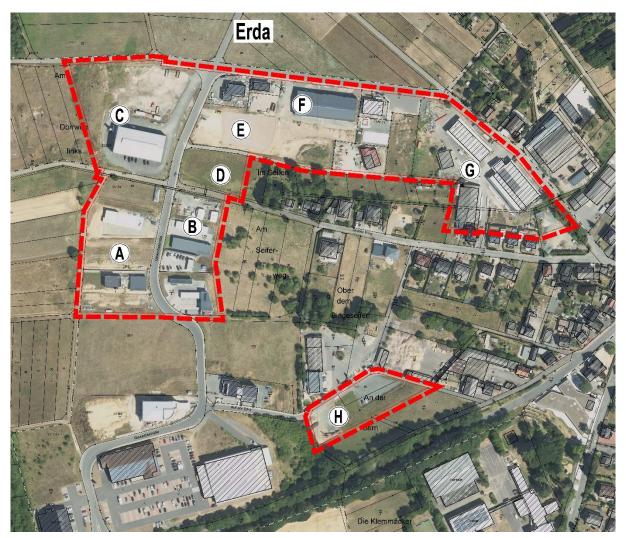


Abbildung 24: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" festgesetzten Gewerbegebietes

Auch in diesem Gebiet stehen keine Flächen mehr zur Verfügung:

- Teilflächen A C, F und G: verkauft und bereits fast vollständig bebaut
- Teifläche D: Verkauft, Bauantrag liegt bereits vor.
- Teilfläche E: Die Fläche wird zur Zeit bebaut
- Teilfläche H: Das Grundstück ist als Wertstoffhof vorgesehen. Gespräche mit der Abfallwirtschaft sind bereits erfolgt.

Die verkauften Grundstücke müssen gemäß Bauverpflichtung, die gegenüber der Gemeinde eingegangen wurde, innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab Kauf, bebaut werden.

<u>Hohensolms</u>

Im Ortsteil Hohensolms ist ebenfalls eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie liegt am südlichen Ortsteilrand und daher angrenzend an den geplanten Gewerbestandort dieses Bebauungsplanes.

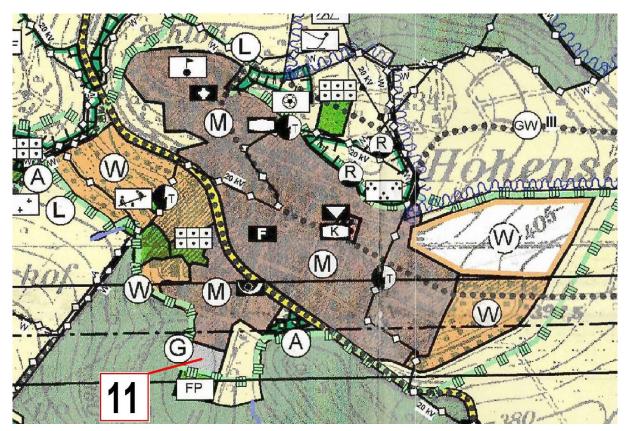


Abbildung 25: Ortsteil Hohensolms (Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan), Fläche 11

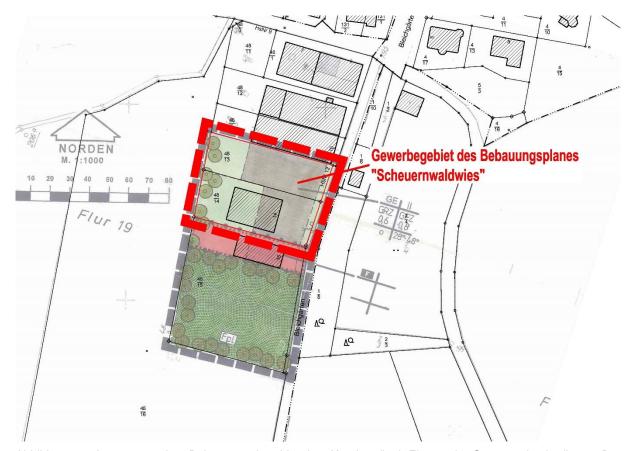


Abbildung 26: Auszug aus dem Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" mit Eintrag der Grenzen des in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 11)

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass diese Fläche ebenfalls bereits vollständig genutzt wird.



Abbildung 27: Luftbild (Orthofoto von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) mit Eintrag der Grenzen des im Bebauungsplan "Vor dem Kornberg" festgesetzten Gewerbegebietes (Fläche 11)

Die Fläche (Flurstück 2/4), die östlich dieser Gewerbefläche bzw. der Straße Bleichgärten liegt, kann ebenfalls nicht realisiert werden, da der Eigentümer nicht verkaufsbereit ist. Dieser Eigentümer ist unter anderem auch nicht bereit, das Flurstück 1/10, siehe Abbildung, an die Gemeinde zu verkaufen, obwohl dieses Grundstück eigentlich nur als Straßenparzellen nutzbar ist.

Die Alternativenprüfung, in die alle Ortsteile einbezogen wurden, verdeutlicht, dass die Gemeinde über keine gewerblichen Bauflächen verfügt.

Grundsätzlich könnte ein nicht störender Gewerbebetrieb auch innerorts in einem Mischgebiet angesiedelt werden.

In Kapitel 1 wird erwähnt, dass die Fläche an eine im Garten- und Landschaftsbau tätige Firma veräußert werden soll. Durch die Maschinenbewegungen und durch die Tätigkeiten,auf dem Grundstück, zum Beispiel Umgang mit Schüttgütern, entstehen Lärmemissionen, sodass der Betrieb in einem Gewerbegebiet angesiedelt werden sollte.

Ein detaillierter Nachweis eventuell zur Verfügung stehender Mischbauflächen innerhalb der bebauten Ortslage ist daher entbehrlich.

Für die gewählte Fläche sprechen unter Würdigung der Alternativenprüfung viele Argumente:

- Die Fläche wird für den Festplatz nicht mehr benötigt und ist bereits großflächig geschottert. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen.
- Aus ökologischer Sicht bestehen keine Restriktionen. Die Fläche hat zum Beispiel keine Bedeutung für die Avifauna.
- Die verkehrliche Erschließung ist bereits vorhanden
- Für die Entwässerung muss lediglich ein Hausanschluss erstellt werden.
- Die Entwässerung ist im Trennsystem möglich: Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Wald
- Für die Wasserversorgung muss lediglich ein Hausanschluss erstellt werden.
- Wegen der angrenzenden Strukturen (Wald) wird das Landschaftsbild nicht verändert.
 Es besteht keinerlei Fernsicht.

Die gewählte Fläche erhält daher den Vorrang vor Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen im Anschluss an die bebauten Ortslagen.

3.3 Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), gültig ab 01.01.2024.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBI. S. 571).

Der Bauleitplan wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Im ersten Schritt wurden daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und nun die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Mindestdauer der öffentlichen Auslegung beträgt gemäß Baugesetzbuch ein Monat.

Sie wird verlängert, damit ausreichend Zeit für die Einsichtnahme und die Abgabe der Stellungnahmen besteht.

Dies gilt auch für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die voraussichtlich zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auch ins Internet gestellt. Dies gilt auch für alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung.

Die in der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erlangt, wenn die Flächennutzungsplan-Änderung durch das Regierungspräsidium genehmigt und ebenfalls durch Bekanntmachung rechtswirksam wurde.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Landschaftsplanerische und städtebauliche Grundlagen

Die naturräumliche Situation und die natürlichen Grundlagen wurden in 2023 erhoben. Der Geltungsbereich besitzt aus ökologischer Sicht lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Auch artenschutzrechtlich gibt es keine Einschränkungen. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Wasserschutz-, Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Auch Heilquellenschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt lediglich, wie alle Flächen der Gemeinde Hohenahr, im Naturpark Lahn-Dill-Bergland. Negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Naturparks sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Einen ersten Eindruck vermitteln nachfolgende Fotos.

Auf Foto 1 ist im Wesentlichen die Grünfläche, die in der Vergangenheit als Festplatz genutzt wurde, erkennbar.

Die im Westen und Süden angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls abgebildet.



Foto 1: Blick auf das geplante Gewerbegebiet aus Westen in Richtung Osten (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, Juni 2023)



Foto 2: Blick auf die östliche Teilfläche des geplanten Gewerbegebiet Gewerbegebietes aus Norden in Richtung Süden (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, Juni 2023)

Auf dem Foto 2 sind teilweise die Fläche des geplanten Gewerbegebietes, die vorhandenen Abfallcontainer, die asphaltierte Freifläche des Feuerwehrgrundstückes sowie die Verlängerung der Straße "Bleichgärten" erkennbar.

Die Abfallcontainer werden versetzt, daher aus dem Gewerbegebiet entfernt.

Auf Foto 3 ist das direkt angrenzend bebaute Feuerwehrgrundstück abgebildet.



Foto 3: Blick auf das Feuerwehrgrundstück, welches im Norden direkt angrenzt (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, Juni 2023)

Das für die Feuerwehr gewählte Satteldach ist im gesamten Gewerbegebiet entlang der Straße "Bleichgärten" vorherrschend. Auch handelt es sich jeweils um eingeschossige Bebauung.

Auf Foto 4 ist weitere Bebauung des Gewerbegebietes sowie die Straße "Bleichgärten" erkennbar.



Foto 4: Blick auf die vorhandene Straße "Bleichgärten" von Süden in Richtung Norden (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, Juni 2023)

Die Fläche, die in Anspruch genommen werden soll, ist unbewaldet. Hessen Forst hat allerdings im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass ein rund 10 m tiefer Streifen Waldfläche nach § 2 hessischem Waldgesetz ist. Für diesen Streifen wird ein Rodungsantrag gestellt, sofern dies erforderlich ist.

Der vorhandene Waldrand kann gemäß Abstimmung/Rücksprache mit der Biologischen Planungsgemeinschaft, die die ökologische Bestandsaufnahme vorgenommen hat, nicht optimiert werden.

5. Altflächen und Bodenschutz

5.1 Altflächen

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden. Altablagerungen sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

Sollten entgegen vorliegender Erkenntnisse im Zuge von Bodenaushubarbeiten Auffälligkeiten bzgl. Geruch und Farbe des Bodens auftreten, so ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.

5.2 Bodenschutz

In drei Paragrafen des BauGB wird auf das Schutzgut Boden eingegangen: Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 179 BauGB sind Flächenversiegelungen, die nicht mehr benötigt werden, zu beseitigen.

Die Empfindlichkeit von Böden ist auch abhängig von eventuellen Vorbelastungen. Wenn diese vorliegen, wirkt sich dies auf die Schutzwürdigkeit aus. Die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung, Versauerung, Entwässerung sowie der Erosionsgefährdung sind zu bewerten. In der Bauleitplanung ist zu bewerten, wie sich der Bodenzustand bei Durchführung der Planung entwickeln wird. Es sind daher die im Bodenschutzgesetz beschriebenen zu schützenden Bodenfunktionen in einem Mindestumfang zu bewerten.

Eine schädliche Bodenveränderung ist auch gemäß Bodenschutzgesetz zu verhindern.

Dem Bodenviewer des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) können für den Geltungsbereich keine Daten zur Beschaffenheit des Bodens und seinen Funktionen entnommen werden.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Angaben für die angrenzenden Flächen auf den Geltungsbereich übertragbar sind.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um im Naturraum sehr weit verbreiteter Lehm (L) und lehmiger Sand (IS), siehe folgende Abbildung.



Abbildung 28: Bodenarten gemäß Bodenviewer

Die Ackerzahlen für beide Bodenarten liegen gemäß Bodenviewer zwischen 35 und 40 pro Ar. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ je Ar) der Gemarkung Hohensolms beträgt 33.

Weitere Daten können dem Bodenviewer entnommen werden, siehe Abbildung 2:

- Die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung liegt im mittleren Bereich.
- Das Ertragspotenzial des Bodens liegt gemäß Bodenviewer des HLNUG im mittleren bis hohen Bereich.
- Die Feldkapazität wird gemäß Bodenviewer als gering (130-260 mm) eingestuft.
- Das Nitratrückhaltevermögen liegt ebenfalls im geringen Bereich.
- Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen für den Bodenschutz ist mit einem geringen bis mittleren Funktionserfüllungsgrad bewertet.

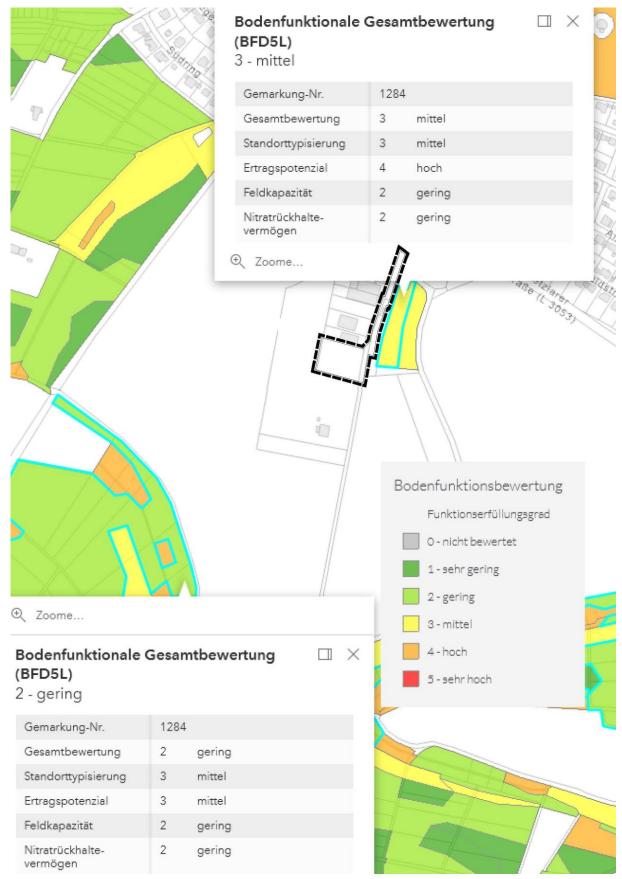


Abbildung 29: Standorttypisierung, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen und Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß Bodenviewer

Gemäß Bodenviewer des HLNUG besteht für den größten Teil des Geltungsbereiches nur eine geringe bis mittlere Bodenerosionsgefahr, s. Abbildung 30.

Für einen kleinen Bereich am südlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereiches besteht eine extrem hohe Erosionsgefährdung, siehe Abbildung 30.

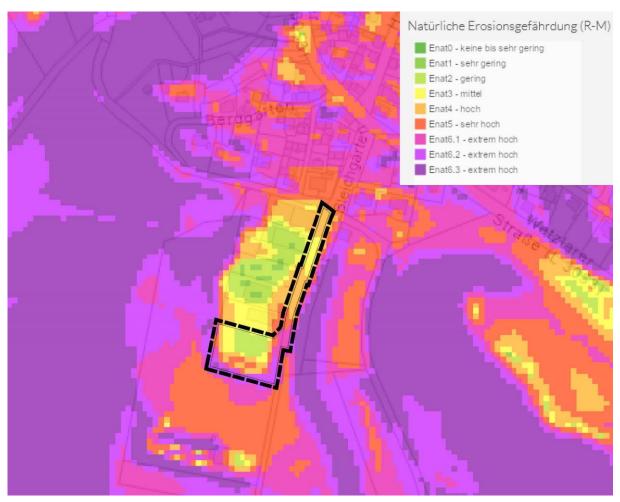


Abbildung 30: Bodenerosionsgefahr gemäß Bodenviewer

aus.

Der Hangneigungsfaktor (S-Faktor) beläuft sich auf 0.4-0.6 und ist somit sehr gering ausgeprägt. Der Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor) liegt mit 0.3-0.4 im mittleren Bereich.

Es gibt keine Anhaltspunkte über stoffliche Bodenbelastungen. Durch die geplante Nutzung ist mit keiner stofflichen Bodenbelastung zu rechnen.

Das Schutzgut "Boden" wird durch jede Befestigung beeinträchtigt. In den Bereichen, in denen der Boden versiegelt wird, verliert er darüber hinaus vollständig seine Funktionen für den Naturhaushalt bzgl. Ernährungssicherung für Mensch und Tier, Kühlleistung für das Klima, Filtervermögen von Verunreinigungen und damit verbunden die Grundwasserneubildung. Diese Beeinträchtigungen wirken sich jedoch nur innerhalb des Geltungsbereiches negativ

Aufgrund des zunehmenden Trends, flächenhafte Stein-, Kies- und Schotterflächen anzulegen, die z. B. Bestäuberinsekten keinen geeigneten Lebensraum bieten, wurde textlich festgesetzt, dass Steingärten/Schotterflächen nicht zulässig sind.

Der Mutterboden ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz zu schützen. Die Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" zeigt Maßnahmen auf, die geeignet sind, um den Eingriff in den "Boden" zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden:

- Beim Befahren ist die bodenspezifische Struktur und die Belastbarkeit des Bodens zu berücksichtigen und ggfs. entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine übermäßige Belastung des Bodens verhindern.
- Die Böden sollten nur bei geeigneter Witterung, in Abhängigkeit des anstehenden Bodens, befahren werden. Es kann z.B. durch den Einsatz von Baggermatten/breiten Rädern/Kettenlaufwerken etc. die Belastung des Bodens verringert und die Befahrbarkeit verbessert werden.
- Fahrzeugeinsätze sollten logistisch und technisch grundsätzlich so geplant werden, dass Spannungseinträge in den Boden minimiert werden. Schwerlasttransporte sollten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- Von stark befahrenen/belasteten Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern. Beim Bodenabtrag sind keine schiebenden Maschinen einzusetzen.
- Die übermäßige Verdichtung des Bodens ist zu vermeiden. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung ausreichend dimensionierter Baustraßen und Lagerflächen, vom Baustellenverkehr auszunehmen.
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sollten, soweit dies für den Bauablauf möglich ist, auf bereits verdichteten bzw. versiegelten Böden vorgesehen und ausreichend gekennzeichnet werden.
- Havarien an Baustellenfahrzeugen sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Kreises unverzüglich anzuzeigen.
- Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen betankt werden.
- Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und ggfs. in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. bei Unterboden) nicht übersteigen. Die Boden-Mieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- Die Boden-Mieten sollten ein Gefälle von mind. 5 % haben und die Oberfläche sollte gut angedrückt sein, damit Niederschlagswasser rasch abfließen kann. Unter die Haufwerke sollte ein wasserdurchlässiges Geotextil gelegt werden.
- Bodenumlagerungen sollten nur bei trockenen bis feuchten, jedoch keinesfalls bei nassen, Bedingungen vorgenommen werden.
- Vor Einbau von ortsfremdem Bodenmaterial ist zuerst dessen Eignung für den Einbau am Standort zu überprüfen.
- Vermeidung von Fremdzufluss auf die Bauflächen während der Bauphase durch Anlage von Entwässerungsgräben oder Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Anfallender Bodenaushub sollte möglichst auf dem Baugrundstück, bei geeigneter Witterung und schichtenkonform, wieder eingebaut werden. Zur Bemessung der Einfüllhöhen können die benachbarten Abschnitte dienen.

- Nach der Baumaßnahme und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist eine übermäßige Verdichtung des Bodens zu beseitigen bzw. generell zu vermeiden. Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Beim Wiedereinbau des Bodens sind rüttelnde Geräte und Walzen zu vermeiden. Der Boden sollte nur mit einer Baggerschaufel angedrückt werden.
- Überschüssiger Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind im Rahmen der Bautätigkeit zu erbringen. Der Verbleib des Bodens ist daher nachzuweisen.
- Sollten bei Erdarbeiten Auffüllungen erforderlich sein, darf nur Bodenaushub verwendet werden, der die Schadstoffgehalte der jew. Zuordnungswerte nach LAGA M20 einhält.
- Im Zuge der Fachplanungen sind grundsätzlich auch die Möglichkeiten zur Entsiegelung und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden zu überprüfen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch wird im Rahmen folgender Maßnahmen empfohlen, baubegleitend eine bodenkundliche Fachkraft einzusetzen:

- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
- Bauvorhaben auf besonders empfindlichen Böden
- Bauvorhaben auf überwiegend nassen Böden
- Aushub, Lagerung und Wiedereinbau/Entsorgung großer Mengen Bodens
- Anlage von Grünflächen/Pflanzstandorten im Bereich der Baustelle

Im Rahmen der Fachplanungen sollte daher bei den o. g. Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung in Erwägung gezogen werden, um etwaige nicht erforderliche Bodenschäden zu vermeiden.

Da die Fläche allerdings bereits als Festplatz genutzt wurde und großflächig bereits geschottert ist, sind Eingriffe in unberührten Boden nur minimal möglich.

Die Gemeinde hat daher davon abgesehen, den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung verbindlich durch die Bauleitplanung vorzuschreiben.

Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

6. Planung

6.1 Städtebau

Obwohl für das Gewerbegebiet ein konkreter Bedarf vorliegt, wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht explizit auf diesen Betrieb zugeschnitten, damit auch langfristige Änderungen vorgenommen werden können.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wurden entsprechend Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die Zulässigkeit der Gewerbebetriebe richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.

Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe mit Verkaufsflächen sind unter Würdigung des Regionalplanes Mittelhessen 2010 nicht zulässig.

Dies gilt auch für Tankstellen, für die der Standort grundsätzlich ohnehin ungeeignet ist.

Darüber hinaus wurden die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen, da das Gebiet gewerblich genutzt werden soll und die Lage des Gebietes für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht geeignet sind. Dies gilt vor allem für die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für Vergnügungsstätten.

Die gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind ebenfalls ausgeschlossen, um städtebaulichen Fehlentwicklungen, zum Beispiel Weiternutzung der Wohnung bei Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit, zu beobachten in fast jedem Gewerbegebiet, entgegengewirkt werden soll.

Für Gewerbegebiete sieht die Baunutzungsverordnung unter anderem die Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) vor. Dies ist sinnvoll, da im Gewerbegebiet oft Bauten mit sehr ungleichen oder ungewöhnlichen Geschosshöhen errichtet werden. Die obere Grenze für die zulässige Baumassenzahl wurde mit BMZ = 6 festgesetzt.

Daher: Wird die zulässige Grundflächenzahl von 0,6 ausgeschöpft, sind Bauten bis zu 10 m Höhe zulässig.

Es wurde eine max. 2-geschossige Bauweise zugelassen, damit zum Beispiel der Dachraum für Büroräume genutzt werden kann.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei Ermittlung der Grundflächenzahl die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen usw. zu berücksichtigen. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,6 darf in diesem Fall bis auf 0,8 überschritten werden.

Die gewählten überbaubaren Flächen lassen eine gewerbliche Nutzung nahezu ohne Einschränkungen zu.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze und Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen vorgesehen werden, wenn zeichnerisch nichts anderes festgesetzt ist. Eine zeichnerische Abweichung ist entlang der Straße "Bleichgärten" vorgesehen, damit dieser Bereich möglichst unbebaut bleibt.

Die gewählte offene Bauweise sichert die Freihaltung eines Grenzabstandes, welche allerdings bereits durch die gewählten Baugrenzen sichergestellt ist.

Die Fläche soll von einem einzigen Gewerbetreibenden genutzt werden. Wegen fehlender innerer Erschließungsstraße wird dies auch langfristig, daher zum Beispiel bei Aufgabe der jetzt geplanten gewerblichen Nutzung, der Fall sein.

Eine maximale Trauf- oder Firsthöhe wurde nicht festgesetzt, da der Geltungsbereich gut eingegrünt ist und ohnehin keine Fernwirkung entstehen kann.

Trotzdem wurden die Höhenlinien in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie verdeutlichen, dass der überwiegende Bereich des Gewerbegebietes eben ist.

In den textlichen Festsetzungen wird auf § 91 der HBO Bezug genommen. Diese Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung und werden als Gestaltungssatzung beschlossen. § 9 (4) BauGB gibt die Möglichkeit, auf Landesrecht beruhende Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen:

Damit sich die Baukörper gut in das städtebauliche Umfeld einpassen, wurden die Farben der Dacheindeckung vorgeschrieben. Dies ist auch aus Denkmalschutzgründen wegen der Sichtbeziehung zur Burg sinnvoll/erforderlich.

Die überbaubaren Flächen liegen teilweise im Gefahrenbereich zum Wald. Hierauf wird nachrichtlich in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Eventuell sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die bereits vorhandene Straße "Bleichgärten" sichergestellt, siehe Foto 4 in Kapitel 6.1.

Da diese Straße noch in keinem Bebauungsplan bauleitplanerisch abgesichert ist, wurde sie in der heutigen Parzellenbreite in den Geltungsbereich aufgenommen.

Die Breite der Parzelle variiert zwischen 6,5 m und 8,0 m. Diese Breite ist wegen der geringen Verkehrsströme ausreichend.

Die Lage ist aus der nachfolgenden Abbildung erkennbar.



Abbildung 31: Straße "Bleichgärten" (Grenzen erkennbar anhand des Katasters und der roten Linie)

Auf Höhe des Grundstückes Bleichgärten Nr. 7 liegt die Straße innerhalb des seit 1963 rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist in diesem Plan als Grünfläche, siehe nachfolgende Abbildung, festgesetzt.

Der seit 1963 rechtskräftigen Bebauungsplan wird daher teilweise geändert. Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Scheuernwaldwies" gekennzeichnet.

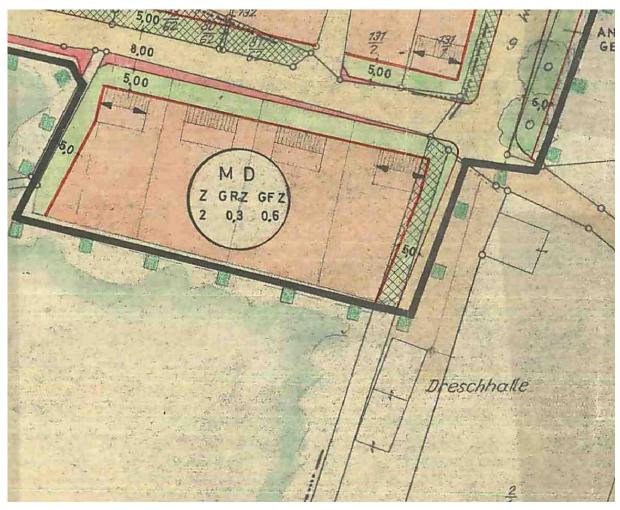


Abbildung 32: Auszug aus dem seit 1963 rechtskräftigen Bebauungsplan (namenlos)

Die Zufahrt in das geplante Gewerbegebiet ist wegen der vorhandenen Höhenverhältnisse abgeschrägt über das heutige Feuerwehrgrundstück vorgesehen.

Die 1. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes "Scheuernwaldwies", rechtskräftig seit 2020, wird daher ebenfalls teilweise geändert, siehe Planzeichnung.

Die privaten Wege, Zufahrten, Hofflächen, Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, s. Kap. 6.3.1.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6.2.2 Energie

Die elektrische Energieversorgung ist durch Verlängerung der vorhandenen Leitungen ohne weiteres möglich.

Freileitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Außenbeleuchtung darf nicht in die Umgebung abstrahlen.

Durch künstliches Licht angezogen, verlassen viele Insekten ihren eigentlichen Lebensraum und können nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen irritiert, angelockt und geblendet. Sie verlieren ihre Orientierung und verenden dann oft vor Erschöpfung. Tiere wie Fledermäuse, Igel, Amphibien und auch Vögel sind zudem auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen und daher von zunehmender Lichtverschmutzung auch betroffen.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz der heimischen Fauna wurde daher festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung so zu gestalten ist, dass diese nicht in die Umgebung abstrahlt. Es sind darüber hinaus störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen mit einem geringen Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur von bis zu 2.700 Kelvin, zu wählen.

Versorgungsflächen wurden im B-Plan nicht eingetragen. Jedoch sollte vor der Umlegung gemäß BauGB der Bedarf überprüft werden.

Sie dürfen zur Reduzierung des Flächenverbrauches ohne Grenzabstand errichtet werden.

Die oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten im Straßenraum erheblich ein. Sie verändert nachteilig das Ortsbild. Auch stellen die Masten zusätzliche Hindernisse, daher Gefahrenpunkte, dar. Es wurde daher eine textliche Festsetzung aufgenommen, die eine oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zulässt.

Photovoltaikanlagen werden nicht vorgeschrieben, da in 3 Himmelsrichtungen Waldflächen angrenzen, die diese Anlage beschatten würden, zumindest wenn die Hallen eingeschossig errichtet werden.

6.2.3 Wasserwirtschaft

6.2.3.1 Wasserversorgung einschl. Löschwasser

Die Wasserversorgungsleitungen werden zur Erschließung des Gebietes erweitert. Sie endet derzeit auf dem Grundstück der Feuerwehr, siehe folgende Abbildung.



Abbildung 33: Bestand der Wasserversorgungsleitung, westlich der bebauten Grundstücke gelegen (siehe hellblaue Linie)

Die Gemeinde Hohenahr besitzt eine eigene Wasserversorgung welches regelmäßig kontrolliert wird und durch Fernüberwachung jederzeit überprüft werden kann.

Durch regelmäßige Investitionen gibt es eine große Versorgungssicherheit. Die Trinkwasserversorgung ist langfristig auch durch das vorhandene Ringnetz gewährleistet.

In 2019 hat die Gemeinde über eigene Brunnen und Quellen insgesamt rund 219.000 m³ gefördert und verbraucht.

Dieser Verbrauch stieg in 2020 bzw. 2021 auf rund 225.000 m³ bzw. 230.000 m³. In 2022 sank der Verbrauch wieder aufgrund 221.000.

In allen Brunnen und Quellen wurde die genehmigte Fördermenge weit unterschritten. Insgesamt beträgt die genehmigte Fördermenge 406.040 m³.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb vorgesehen. Sein Bedarf wird, auch aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl von maximal 3 Personen bei etwa 70 m³/Jahr liegen.

Die Fördermengen werden sich in den nächsten Jahren auf Grund der geringen Veränderungen der Einwohnerzahlen sowie bei keiner wesentlichen Änderungen im gewerblichen Bereich nur gering erhöhen, prognostiziert 5 bis 8 %.

Einem höheren Trinkwasserverbrauch wird durch die jeweils vorgeschriebene Zisternennutzung entgegengewirkt. Dies gilt auch für diesen Bebauungsplan:

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen einzuleiten. Dies wurde für mindestens ¼ der Dachflächen bei einer Zisternengröße von 5 m³ vorgegeben.

Die Wasserversorgung ist daher in der Gemeinde, auch unter Würdigung des Klimawandels, gesichert anzusehen.

Nachrichtlich wird auf § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz hingewiesen: Niederschlagswasser soll von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Für Löschwasser stehen etwas mehr als 100 m³/h zur Verfügung.

Zusätzlich steht Löschwasser durch das Löschwasserkonzept des Lahn-Dill-Kreises (mehrere mobile Löschwassercontainer, die mit LKW zum Einsatzort transportiert werden) zur Verfügung.

Im Rahmen der Fachplanungen ist zu prüfen, wie hoch der Löschwasserbedarf ist. Er ist abhängig von der Größe und Art der Baumaßnahmen, der Größe der Gefahr der Brandausbreitung sowie der Geschossflächenzahl, siehe DVWG-Regelwerk W405.

6.2.3.2 Abwasserableitung

Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser soll in die vorhandene Kanalisation, DN 300, die westlich im Bereich der bebauten Grundstücke von Nord nach Süd verlegt ist, eingeleitet werden, siehe folgende Abbildung.



Abbildung 34: Bestand der öffentlichen Kanalisation, westlich der bebauten Grundstücke gelegen (siehe rosafarbene Linie)

Die bereits bebauten Grundstücke, daher die Grundstücke, die nördlich des Feuerwehrgrundstückes (Bleichgärten Nr. 16) liegen, entwässern bereits in diesen Mischwasserkanal.

Es muss daher lediglich eine geringe Menge an Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet werden, welche sich hydraulisch nicht auswirken wird.

Dessen ungeachtet wurde in den letzten Jahren die Leistungsfähigkeit der Kanalisation regelmäßig überprüft und bestätigt.

Das Schmutzwasser wird in der Kläranlage des Abwasserverbandes Oberes Aartal, Bischoffen, behandelt. Die Erweiterung der Kläranlage ist derzeit geplant, da sich auf Grund der geplanten Stilllegungen der Teichkläranlagen Übernthal, Gemeinde Siegbach, und Erda, Gemeinde Hohenahr, die zufließende Abwassermenge erhöhen wird. Die Erweiterung ist ab 2025 - 2028 vorgesehen.

Das öffentliche Kanalnetz wird regelmäßig auf Dichtheit überprüft und saniert, wenn dies erforderlich ist. Der Regenwasseranteil, der der kommunalen Kläranlage zufließt, konnte daher in den letzten Jahren deutlich gesenkt werden. Positiv wirkt sich hierbei auch der Bau von Trennsystemen aus, welches immer gewählt wird, wenn dies die Örtlichkeit zulässt.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll in den südlich angrenzenden Gemeindewald eingeleitet und dort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.

Wenn während der Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird und dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies sofort beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasserund Bodenschutz, anzuzeigen.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

Für Bepflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Nadelgehölze dürfen nur zu maximal 10 % der übrigen Gehölze verwendet werden.

Das vermehrte Anpflanzen vornehmlich nicht heimischer Nadelgehölze verdrängt ökologisch wertvollere Laubgehölzarten. Dies führt zu einer fortschreitenden Artenverarmung (u. a. Insekten, Kleinvogelarten), da Koniferen in weit geringerem Maße Tierarten Lebensraum (Unterschlupf bzw. Nistmöglichkeiten) bieten als Laubgehölze. Einzelne Tierarten sind ausschließlich von bestimmten heimischen Gehölzen abhängig. Unterhalb der Koniferen gedeihen, bedingt durch die zahlreichen dichten Äste und dem dichten Nadelbewuchs, andere Pflanzenarten schlecht. Die Lichtverhältnisse sind zu gering. Die Nadelstreu versäuert den Boden und ist nur schlecht abbaubar.

Aufgrund des zunehmenden Trends, Vorgärten als flächenhafte Stein-, Kies- und Schotterflächen (sog. Steingärten) anzulegen, die z. B. Bestäuberinsekten keinen geeigneten Lebensraum bieten, wurde textlich festgesetzt, dass Steingärten/Schotterflächen nicht zulässig sind.

Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues der Wege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen ist nicht zulässig. Diese Festsetzung wurde getroffen, damit Niederschlagswasser, zumindest teilweise, auch auf diesen Flächen versickern kann. Wenn eine Versickerung seitlich der befestigten Flächen vorgenommen wird, kann eine Versiegelung des Unterbaues und der Fugen erfolgen. Dies ist ggfs. aus Gründen der Standfestigkeit erforderlich. Wenn darüber hinaus Pflastersteine mit möglichst weiten Fugen gewählt werden, kann an wenig tritt- und fahrbahnbelasteten Stellen eine einfache, aber widerstandsfähige Wildkrautflora entstehen, die ihrerseits neue Lebensräume für epigäische (= auf dem Boden lebende) Gliedertiere, wie z. B. Bodenspinnen, darstellt. Bodennahes Grünvolumen hilft so, die Lebensräume für nicht flugfähige Kleintiere zu vernetzen. Einer Isolation der Populationen wird vorgebeugt.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Besondere Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) und allgemeine Hinweise

Wenn Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Das Regierungspräsidium, Dezernat Bergaufsicht, hat darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Gebiet von 2 erloschenen Bergwerksfeldern liegt, siehe nachrichtliche Übernahme in den textlichen Festsetzungen.

In der Begründung wurde bereits auf alle anderen nachrichtlichen Übernahmen, die in den textlichen Festsetzungen enthalten sind, eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen, siehe Umweltbericht.

Bei der Bilanzierung wird vom rechtskräftigen Bebauungsplan Scheuernwaldwies ausgegangen, siehe Eingriffs- und Ausgleichsplan.

Für den im Bebauungsplan festgesetzten Festplatz wird als Nutzungstyp Intensivrasen angesetzt, obwohl die Fläche für die Nutzung geschottert wurde.

Die Bilanzierung ergibt einen Biotopwertdefizit in Höhe von 9.395 Biotopwertpunkten. Hierin enthalten ist das Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden in Höhe von 1.091 Biotopwertpunkten.

Bei der Bilanzierung wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Scheuernwaldwies, der für den Geltungsbereich einen Festplatz zulässt, berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden auch die vorgesehenen Baumpflanzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan sowie dass das gesamte Niederschlagswasser auch nach Bebauung versickert wird

Das Defizit soll vom Ökopunktekonto der Gemeinde Hohenahr abgebucht werden.

8. Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)

Bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB sind wegen der Zufahrt zum Gewerbegebiet und der Fläche für Abfallcontainer erforderlich.

23.04.2024	Ingenieurbüro Zillinger		
	Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0		
(Bürgermeister)	Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de		